

An die Vorsteherin des
Eidgenössischen
Departements des Inneren,
Frau Bundesrätin Elisabeth
Baume-Schneider

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision BehiG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Die 1983 gegründete Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) ist die Dachorganisation von Menschen mit Behinderung, ihren Organisationen und Institutionen im Kanton Zürich. Sie setzt sich für die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein, indem sie die Interessen ihrer Mitglieder bündelt, politische Anliegen formuliert und nach aussen vertritt.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit der Vernehmlassung, um nachfolgend zur geplanten Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) Stellung zu nehmen. Eine Revision des BehiG ist längst fällig, das zeigt auch das schlechte Abschneiden bei der Überprüfung der Schweiz bezüglich Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stossend ist auch die mangelhafte Umsetzung des geltenden Rechts vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf (VE-BehiG) wird sich im Alltag der betroffenen Menschen mit Behinderung kaum etwas ändern. Die BKZ ist von der Teilrevision enttäuscht und stuft diese als ungenügend ein.

Die BKZ unterstützt sämtliche von Inclusion Handicap und Pro Infirmis in ihren Vernehmlassungsantworten genannten Punkte. Dabei möchten wir folgende Punkte von besonderer Bedeutung hervorheben (in Absprache mit Pro Infirmis teilweise aus deren Vernehmlassungsantwort kopiert):

Begrifflichkeiten

Die BKZ beantragt, in Artikel 2 BehiG die Begriffe «geistige» und «intellektuelle Beeinträchtigungen» zu streichen und durch «kognitive Behinderung» zu ersetzen. Der Begriff «kognitive» Beeinträchtigung ist nicht abwertend und umfasst die beiden Begriffe «geistig» und «intellektuell».

Ferner ist der Begriff «sensorische Beeinträchtigungen» durch «Sinnesbehinderung» zu ersetzen.

Schutz vor Diskriminierung im Bereich Dienstleistungen und Arbeit greift zu kurz

Zu begrüssen ist die Erweiterung des Geltungsbereichs des BehiG im Bereich der Arbeitsverhältnisse. Ebenfalls positiv ist, dass mit der Teilrevision der bisher zu enge Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen Privater gestärkt werden soll. Heute beschränkt sich dieser gemäss Bundesgericht lediglich darauf, «schwerwiegenden segregierenden Verhaltensweisen» vorzubeugen. Verboten sind demnach nur «besonders schockierende» Benachteiligungen.

Die vorgeschlagenen Regelungen verbieten hauptsächlich diejenigen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, die persönlichkeitsverletzend sind. Nicht klar ist, was unter einer solchen Diskriminierung zu verstehen ist und inwiefern sie gegenüber heute einen Fortschritt darstellen würde. **Der VE-BehiG definiert den Begriff der Diskriminierung nicht, obschon er dies angesichts der Bedeutung dieser Frage tun müsste. Je nach Regelung in der Verordnung besteht die Gefahr, dass sich an der heutigen untragbaren Praxis künftig wenig bis nichts ändern würde.** Der Bund sollte sich hier vielmehr an den Behindertengesetzen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie Wallis orientieren, die generell Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung verbieten. Diese Lösung ist einfacher, sachgerechter und praktikabler.

Hinzu kommt: Der Schutz der betroffenen Person vor einer Benachteiligung im Einzelfall ist wichtig und nötig. Er reicht aber nicht, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung tatsächlich Zugang zu Dienstleistungen und Arbeit erhalten. **Im VE-BehiG fehlen insbesondere Massnahmen, die das Ziel haben, den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung insgesamt zugänglicher zu gestalten.** Mit dem Ziel, dass Personen mit Behinderung, die, um einer Arbeit nachzugehen, z. B. auf eine persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Leichte Sprache angewiesen sind, eine solche beanspruchen könnten, müsste der Bezug zu den Leistungen der Invalidenversicherung hergestellt werden. Der Schutz vor Diskriminierung greift in solchen Konstellationen zu kurz – es ist voraussehbar, dass er spätestens an der Frage der Verhältnismässigkeit scheitern wird.

Fehlen einer Nachfolgeregelung für den öffentlichen Verkehr

Die Fristen von 10 (Kommunikationssysteme und Billettausgabe) bzw. 20 Jahren (Bauten, Anlagen und Fahrzeuge) für die Anpassung des Öffentlichen Verkehrs sind abgelaufen. Unbestritten ist, dass das Ziel eines auch für Menschen mit Behinderung autonom benutzbaren öffentlichen Verkehrs nicht erreicht worden ist. Insbesondere im Busverkehr ist das Ergebnis ernüchternd. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass die BehiGTeilrevision **keine Nachfolgelösung zur Sicherstellung der Umsetzung der nach wie vor bestehenden Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs** beinhaltet.

Aushebelung des Verbandsbeschwerderechts

Art. 9 VE-BehiG will sich gemäss Erläuterungen an die laufende Revision der Zivilprozessordnung orientieren. Entgegen dieser reduziert er aber die Beschwerdegründe auf Konstellationen, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderung verletzt wird. Dies ist im Kontext des öffentlichen Verkehrs, des Baus oder der Dienstleistungen wohl kaum je der Fall. **Entsprechend könnten Behindertenorganisationen sogar bei offenkundiger Verletzung technischer Vorschriften kaum mehr Beschwerde erheben. Dadurch würde ein bewährtes und unabdingbares Kontrollinstrument der BehiG-Umsetzung entfallen.**

Geltungsbereich Bau

Der VE-BehiG enthält keine Anpassungen für den Baubereich. Heute gilt das BehiG für öffentlich-zugängliche Bauten und Anlagen nur dann, wenn sie neu erstellt oder renoviert werden und das Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist. Somit werden bestehende Bauten vom heutigen BehiG gar nicht erfasst, wenn sie nicht renoviert werden. **Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, die verhältnismässig wären, können mangels Anwendbarkeit des Gesetzes gar nicht verlangt werden.** Dies führt dazu, dass die **Zugänglichkeit der gebauten Umwelt für Menschen mit Behinderung äusserst zögerlich voranschreitet.** Erschwerend kommen die hohen Anforderungen für die Anwendbarkeit des BehiG auf Wohnbauten (9 Wohnungen und mehr) und Bauten mit Arbeitsplätzen (51 Arbeitsplätze und mehr) hinzu. **Als Folge davon bleiben Menschen mit Behinderung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aus vielen Orten des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Insbesondere auch der Zugang zum Wohnen und zur Arbeit wird dadurch erschwert.**

Förderung der Gebärdensprachen ungenügend

Mit der Teilrevision BehiG will der Bundesrat auch einem Auftrag des Parlaments nachkommen und die Gebärdensprache sowie die mit ihr verbundene Kultur gesetzlich fördern. Die Gebärdensprachen werden vom Bund im VE-BehiG **symbolisch anerkannt.** Es sind **keine konkreten und verbindlichen Sprachfördermassnahmen vorgesehen,** welche das Erlernen, Erleben und Weiterentwickeln der Gebärdensprachen als Sprachen einer sprachlich-kulturellen Minderheit unterstützen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente prüfen.

Freundliche Grüsse

Martina Schweizer
Geschäftsleiterin